



Siegelung und Entsiegelung von medizinischen Akten

Dr. Mattia Tonella, 26. Februar 2019

- 5. Titel der StPO regelt die Zwangsmassnahmen;
- Zwangsmassnahmen sind Verfahrenshandlungen der Strafbehörden, die in Grundrechte der Betroffenen eingreifen und die u.a. dazu dienen, Beweise zu sichern;
- Zwangsmassnahmen können nur ergriffen werden, wenn sie gesetzlich vorgesehen sind und ein hinreichender Tatverdacht vorliegt;
- Zwangsmassnahmen sind von einem Staatsanwalt oder von einem Gericht anzuordnen. Die Polizei darf auch, aber nur in den gesetzlich vorgesehenen Fällen;
- Diese Grundvoraussetzungen sind bei jedem Befehl betr. Zwangsmassnahmen vorgängig zu prüfen.

2. Die Durchsuchung

- Eine Kategorie von Zwangsmassnahmen sind die Durchsuchungen.
- Durchsuchungen werden in einem schriftlichen Befehl angeordnet. In dringenden Fällen können sie mündlich angeordnet werden, sind aber nachträglich schriftlich zu bestätigen;
- Gegenstand einer Durchsuchung: Personen, Räumlichkeiten, Gegenstände und Aufzeichnungen;
- Schriftstücke, Ton-, Bild- und andere Aufzeichnungen, Datenträger sowie Anlagen zur Verarbeitung und Speicherung von Informationen dürfen durchsucht werden, wenn zu vermuten ist, dass sich darin Informationen befinden, die der Beschlagnahme unterliegen;
- Die Inhaberin oder der Inhaber kann sich vorgängig zum Inhalt der Aufzeichnungen äussern.

3. Die Beschlagnahme

- Gegenstände und Vermögenswerte einer beschuldigten Person oder einer Drittperson können beschlagnahmt werden, wenn die Gegenstände und Vermögenswerte u.a. voraussichtlich als Beweismittel gebraucht werden;
- Die Beschlagnahme ist mit einem schriftlichen, kurz begründeten Befehl anzuordnen
- Nicht beschlagnahmt werden dürfen, ungeachtet des Ortes, wo sie sich befinden, und des Zeitpunktes, in welchem sie geschaffen worden sind, u.a. (i) Unterlagen aus dem Verkehr der beschuldigten Person mit ihrer Verteidigung; (ii) Gegenstände und Unterlagen aus dem Verkehr der beschuldigten Person mit Personen, die nach den Artikeln 170-173 das Zeugnis verweigern können und im gleichen Sachzusammenhang nicht selber beschuldigt sind.

4. Die Siegelung

- Form des Befehls in der Regel kombiniert: «Durchsuchungs- und Beschlagnahmebefehl»;
- Macht die Inhaberin oder der Inhaber von Aufzeichnungen oder anderen Gegenständen geltend, diese dürften wegen eines Aussage- oder Zeugnisverweigerungsrechtes oder aus anderen Gründen nicht inhaltlich durchsucht (Art. 246 StPO) oder förmlich beschlagnahmt (Art. 263 Abs. 1-2 StPO) werden, sind die betreffenden Aufzeichnungen und Gegenstände zu versiegeln;
- Wirkung der Siegelung: Aufzeichnungen dürfen von den Strafbehörden vorerst weder eingesehen noch verwendet werden. Die Strafbehörden nehmen jedoch die Aufzeichnungen oder Gegenstände mit;
- Start des Entsiegelungsverfahrens (Ausnahme: Beschwerdeverfahren)

5. Entsigelungsverfahren (1/3)

- Rechtsmittel gegen Durchsuchungs- und Herausgabebefehl?
- Grundsätzlich ist gegen Durchsuchungs- und Beschlagnahmefehl das Entsigelungsverfahren zu befolgen;
- Ausnahme: Beschwerdeverfahren;
- Beschwerdeverfahren nur wenn (i) Rügen keine Interessen an der Wahrung des durch die Siegel geschützten Geheimnisses betreffen, (ii) die Durchsuchung nicht zugleich eine Herausgabe des Dokuments nach sich zog, oder (iii) wenn die Staatsanwaltschaft sich weigert, das Entsigelungsverfahren gemäss Art. 248 StPO einzuleiten

6. Entsiegelungsverfahren (2/3)

- Parteien im Entsiegelungsverfahren: Staatsanwaltschaft und Geheimnisträger (Arztgeheimnis: der individuelle Arzt; Amtsgeheimnis: das Spital und allenfalls der individuelle Arzt);
- Strafbehörde muss innert 20 Tagen ab Siegelung ein Entsiegelungsgesuch an das Gericht stellen;
- Wenn kein fristgerechtes Gesuch: die versiegelten Aufzeichnungen und Gegenstände werden der berechtigten Person zurückgegeben;
- Zuständig: im Vorverfahren das Zwangsmassnahmegericht, in den anderen Fällen das Gericht, bei wem der Fall hängig ist.
- Das Gericht muss innert einem Monat ab Erhalt über Entsiegelungsgesuch entscheiden.
- Entscheid endgültig.

7. Entsigelungsverfahren (3/3)

- Gericht muss im Entsigelungsverfahren darüber entscheiden, ob die Geheimnisschutzinteressen, welche von der Inhaberin oder dem Inhaber der versiegelten Aufzeichnungen und Gegenstände angerufen werden, einer Durchsuchung und weiteren strafprozessualen Verwendung durch die Staatsanwaltschaft entgegenstehen;
- Bis zum Entsigelungsentscheid bleiben die versiegelten Aufzeichnungen und Gegenstände vorläufig sichergestellt.;
- In dem Umfang, als das Gericht die Entsigelung rechtskräftig bewilligt hat, kann die Staatsanwaltschaft anschliessend die entsiegelten Aufzeichnungen und Gegenstände einsehen, inhaltlich durchsuchen und förmlich beschlagnahmen.

- Zu den im Strafprozess zu berücksichtigenden Berufsgeheimnissen gehört insbesondere das Arztgeheimnis;
- Grundsätzliches Einsichts- und Beschlagnahmeverbot;
- Gemäss Art. 171 Abs. 2 StPO haben Ärztinnen und Ärzte nur auszusagen, wenn sie einer Anzeigepflicht unterliegen (lit. a) oder (nach Art. 321 Ziff. 2 StGB) von der Geheimnisherrin, dem Geheimnisherrn oder schriftlich von der zuständigen Stelle von der Geheimnispflicht entbunden worden sind (lit. b);
- Anders aber, wenn es sich bei dem vom Entsiegelungsgesuch direkt betroffenen Arzt um die beschuldigte Person handelt.

- Die Durchsuchung einer Arztpraxis sowie die strafprozessuale Sicherstellung, Entsiegelung und Durchsuchung von ärztlichen Berufsunterlagen und Aufzeichnungen müssen verhältnismässig sein. Insbesondere ist den Geheimnisschutzinteressen von Patientinnen und Patienten ausreichend Rechnung zu tragen.
- Wenn der von den Zwangsmassnahmen unmittelbar betroffene Arzt selbst beschuldigt ist, bildet sein Berufsgeheimnis kein absolutes gesetzliches Beschlagnahme- und Entsiegelungshindernis;
- Ärztliche Aufzeichnungen enthalten regelmässig sehr sensible höchstpersönliche Informationen aus der Intim- und Privatsphäre von Patientinnen und Patienten. Darum dürfen nicht pauschal sämtliche Patienteninformationen eines beschuldigten Arztes zur Durchsuchung an die Staatsanwaltschaft freigegeben werden, solange keine Entbindung vom Arztgeheimnis erfolgt ist. Folge: Triage.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Dr. Mattia Tonella

m.tonella@moloavvocati.ch

Molo Avvocati

Via Orico 9

6500 Bellinzona

091 210 10 00

www.moloavvocati.ch